



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### VERSCHWIMMEN HABITATSCHUTZ UND ARTENSCHUTZ?

#### Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 07.11.2018 – C-461/17

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte anlässlich eines Vorabentscheidungsersuchen des irischen High Courts über grundlegende Fragen der FFH-Richtlinie zu entscheiden. Das Ausgangsverfahren betraf die Genehmigung einer Umgehungsstraße bei Kilkenny in Irland, die durch zwei Natura-2000-Gebiete verläuft. Die wesentlichen Feststellungen des EuGH betreffen den Inhalt und Umfang der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Insbesondere müssten in diese auch in dem Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, sowie auch außerhalb des Gebiets befindliche Lebensraumtypen und Arten einbezogen werden, wenn Auswirkungen auf solche Lebensraumtypen und Arten geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Der EuGH setzt seine Tendenz zur Ausweitung des Schutzregimes des Habitatschutzrechts fort. Keine Neuheit stellt die gebotene Einbeziehung der charakteristischen Arten eines geschützten Lebensraums in die FFH-VP dar. Darüber hinaus geht aber die Pflicht zur Einbeziehung auch solcher im Gebiet befindlicher nicht ausdrücklich geschützter Lebensräume und Arten, die eine wesentliche Rolle für die Erhaltung der geschützten Lebensraumtypen und Arten spielen. Dies kann beispielsweise Lebensräume betreffen, die für die Fortpflanzung geschützter Arten von großer Bedeutung sind, wie zum Beispiel die Durchgängigkeit von Flüssen für Wanderfische, oder auch bedeutsame Nahrungshabitate, wie die Generalanwältin in den Schlussanträgen ausführt. Potenziert wird die Ausweitung des Gebietsschutzes dadurch, dass unter Umständen auch außerhalb der Schutzgebiete befindliche Lebensräume und Arten in die FFH VP einzubeziehen sind. Dies gelte der Generalanwältin zufolge insbesondere, wenn ein Schutzgebiet zwar bestimmte Arten schützt, aber nicht alle Lebensräume einschließt, die von diesen genutzt werden. In diesem Fall könnten Verschlechterungen solcher Lebensräume außerhalb der Schutzgebiete die geschützten Vorkommen der Arten in den Schutzgebieten in Mitleidenschaft ziehen. Der bereits durch das Moorburg-Urteil (EuGH, Urt. v. 26.04.2017 – C-142/16, *wir berichteten in unseren Update 5/2017*) erheblich ausgeweitete Umgebungsschutz bekommt dadurch eine neue Dimension. Die Grenze zum besonderen Artenschutzrecht scheint allmählich zu verschwimmen, wobei die zusätzlich zu betrachtenden Arten und Lebensräume in der FFH-Prüfung nicht individuen- sondern funktionsbezogen zu betrachten sein werden. Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden müssen sich darauf einstellen, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung künftig noch anspruchsvoller und umfangreicher wird.